



CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN

ERZBISCHOF VON WIEN

Kriterien zur Errichtung einer Privatkapelle in der die heilige Eucharistie aufbewahrt wird

1. Die Aufbewahrung des Herrenleibes in anderen Räumen als einer Kirche oder Kapelle ist an die Errichtung oder den Bestand einer Privatkapelle gebunden.

I. Zur Errichtung

2. Die sichere Autorität des Diözesanbischofs wird gewahrt.¹ Der Ortspfarrer, der Dechant oder ein vom Bischof dazu beauftragter Priester übernimmt dafür die Sorge (Zutrittsrecht nach Anmeldung).
3. Der Zugang zu einer Kirche oder Kapelle, in der die Eucharistie aufbewahrt wird, ist aufgrund der Entfernung oder der Öffnungszeiten² nicht möglich (= seelsorgliche Notlage).
4. Die Möglichkeit eines Zugangs durch Schlüsselvergabe etc. wurde geprüft.
5. Der Antragsteller ist in das Leben einer kirchlichen Gemeinde bzw. Gemeinschaft eingebunden und kann dies auch durch eine priesterliche Bestätigung dokumentieren.
6. Der Ortspfarrer (und PGR), sowie der Dechant, wurden über das Ansuchen zur Errichtung einer Privatkapelle mit Aufbewahrung der heiligen Eucharistie informiert und stimmen der Errichtung zu. In die Errichtung von Privatkapellen in Pfarrhöfen ist überdies der zuständige Bischofsvikar einzubeziehen.
7. Der Ortspfarrer ist bereit in Vertretung des Diözesanbischofs die Sorge um die Einhaltung der kirchen- und liturgierechtlichen Bestimmungen zu übernehmen.

¹ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis sacramentum* (25. März 2004) Nr. 131: AAS 96 (2004/9) S. 549-601, hier 586.

² Vgl. c. 937 CIC; Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe, Hg. Liturgische Institute Salzburg, Trier, Zürich (1976) 9.

8. Die Errichtung und weitere Verwendung der Privatkapelle wird sowohl in der zuständigen Pfarre als auch im Ordinariat dokumentiert und in den Schematismus aufgenommen.
9. Die Kosten für Errichtung, Erhaltung (Betrieb) und Profanierung trägt der Antragsteller.
10. Ein Übereinkommen mit einem oder mehreren begleitenden Priester/n, die insgesamt mindestens zweimal im Monat die Messe in der beantragten Privatkapelle feiern, ist getroffen und schriftlich dokumentiert worden.³
11. Der geplante Ort der Aufbewahrung der Eucharistie ist ständig bewohnt.
12. Während Abwesenheiten über einer Woche bzw. Umbauarbeiten etc. kann die Eucharistie nicht aufbewahrt werden. Darüber ist mit dem begleitenden Priester⁴ das Einvernehmen zu suchen.
13. Die Gefahr der Profanierung kann hinreichend vermieden werden.⁵
14. Die Errichtung einer Privatkapelle kann befristet und widerrufen werden, wenn sich die Rahmenbedingungen geändert⁶ haben. Hierzu liegt die Meldepflicht beim Antragssteller. Ebenso kann die Errichtung widerrufen werden, wenn Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden.⁷
15. Der Zustand der Privatkapelle kann durch den Dechant im Rahmen der Dechantenvisitation kontrolliert werden. Auf jeden Fall muss sie im Rahmen einer kanonischen Visitation überprüft werden.
16. Der Pfarrer wird bei der Profanierung der Privatkapelle informiert. Er kontrolliert den ordnungsgemäßen Ablauf.

II. Gestaltung der Privatkapelle⁸

17. Der Ort der Aufbewahrung der Eucharistie dient keinem anderen Zweck als dem Gebet und ist dazu auch geeignet (Ruhe, Sitzmöglichkeit, Kniebänke, ...).⁹
18. Der Raum ist in einem baulich guten Zustand und kunsthandwerklich gestaltet.¹⁰ Zur Ausstattung gehört ein Kreuz, ein Christusbildnis, eine aufgelegte Bibel, sowie das ewige Licht¹¹.

³ Vgl. c. 934 § 2 CIC.

⁴ Das Einvernehmen ist mit dem Ortspfarrer bzw. dem Priester, der in der Privatkapelle die Messe feiert zu suchen. Die ständige Obhut über die Eucharistie kann permanent gewahrt werden. Vgl. c. 934 § 2 CIC.

⁵ Vgl. c. 938 § 3 CIC; *Redemptionis sacramentum* (2004) 130f: AAS 96 (2004/9) S. 549-601, hier 586.

⁶ Beispielsweise bei einem Wechsel der Miet- oder Eigentumsverhältnisse.

⁷ Vgl. Kongregation für die Sakramentenordnung, Instruktion *Nulla umquam* (26. Mai 1938), Nr. 10d: AAS 30 (1938) 198-207, hier 206.

⁸ Der Ortspfarrer kann hierzu bei Bedarf auf diözesane Fachstellen zurückgreifen.

⁹ Vgl. *Redemptionis sacramentum* (2004) 130.

¹⁰ Vgl. *Redemptionis sacramentum* (2004) 130.

¹¹ Vgl. Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe (1976) 11; Kongregation für die Riten, Instruktion *Eucharisticum mysterium* (25. Mai 1967), Nr. 52f.: AAS 59 (1967), 539-573, hier 567f.

19. Die Eucharistie wird in einem Tabernakel aus edlem, undurchsichtigen Material mit kunsthandwerklicher Gestaltung aufbewahrt, der fest mit dem Boden oder der Wand verbunden ist.¹²
20. Der Tabernakelschlüssel wird sicher verwahrt und ist nur berechtigten Personen zugänglich.¹³
21. Die nötigen Vasa sacra sind in Material und Gestalt entsprechend den liturgischen Vorgaben vorhanden. Das Prozedere hiermit bei einer etwaigen Profanierung ist geregelt.

III. Zusammenhang zwischen der Eucharistiefeier und der Verehrung des Allerheiligsten außerhalb der Messe

22. Die Eucharistie wird mindestens zweimal im Monat in der Privatkapelle oder angrenzenden Räumen gefeiert, wobei zur Messfeier auch andere Personen eingeladen werden sollen.¹⁴

Wien, am 5. Februar 2020



Christoph Kard. Schönborn

Erzbischof

Gerald Gruber
Kanzler

¹² Vgl. c. 938 § 3 CIC; Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe (1976) 10; *Redemptionis sacramentum* (2004) 130.

¹³ Die Berechtigung ist vorab mit dem Ortspfarrer und/oder dem begleitenden Priester zu klären. Vgl. Kongregation für die Sakramentenordnung, Instruktion *Nulla umquam* (26. Mai 1938), Nr. 9: AAS 30 (1938) 198-207, hier 204; Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe (1976) 10.

¹⁴ Vgl. c. 934 § 2 CIC.